

Unterlage zur Aufsichtsratssitzung zum 22.09.2026 Übersicht über die Änderungen bAVFlexx			
	Genehmigte Fassung	Zu beschließende Änderung	Hinweise zu den Änderungen
Art. 6 Nummer 1	1. Es können Einmalbeiträge und laufende Beiträge geleistet werden. Die Mindesthöhe des laufenden Monatsbeitrags beträgt 10 EUR. Die Mindesthöhe eines Einmalbeitrags beträgt 120 EUR. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen mit besonderer Vereinbarung in Textform abgewichen werden. Die Summe der Beiträge im Kalenderjahr darf grundsätzlich 8 % der Beitragsbemessungsgrenze West in der allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreiten. Als Ausnahme darf im Rahmen der Beitragszahlung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses oder Nachzahlung im Sinne des § 3 Nr. 63 Satz 3 und 4 EStG eine zusätzliche Beitragszahlung, innerhalb von den in diesen Regelungen genannten jeweiligen Grenzen, erfolgen. Soweit ganz oder teilweise eine Förderung der Beiträge gemäß § 10 a bzw. XI Abschnitt EStG beantragt wird, wird eine laufende Beitragszahlung vorausgesetzt. ...	1. Es können Einmalbeiträge und laufende Beiträge geleistet werden. Die Mindesthöhe des laufenden Monatsbeitrags beträgt 10 EUR. Die Mindesthöhe eines Einmalbeitrags beträgt 120 EUR. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen mit besonderer Vereinbarung in Textform abgewichen werden. Die Summe der Beiträge im Kalenderjahr darf grundsätzlich 8 % der Beitragsbemessungsgrenze ~~West~~ in der allgemeinen Rentenversicherung nicht überschreiten. Als Ausnahme ~~darf~~ a) darf im Rahmen der Beitragszahlung aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses oder Nachzahlung im Sinne des § 3 Nr. 63 Satz 3 und 4 EStG eine zusätzliche Beitragszahlung, innerhalb von den in diesen Regelungen genannten jeweiligen Grenzen, erfolgen ~~und~~ b) dürfen im Rahmen von Beitragszahlungen von einem Arbeitgeber für leitende Angestellte zusätzliche Beitragszahlungen, unter Beachtung der Höchstgrenzen gemäß § 2 Abs. 2 KStDV, geleistet werden. Soweit ganz oder teilweise eine Förderung der Beiträge gemäß § 10 a bzw. XI Abschnitt EStG beantragt wird, wird eine laufende Beitragszahlung vorausgesetzt. ...	seit 2025 einheitliche BBG Möglichkeit zusätzliche Beiträge oberhalb der 8 % Grenze einzuzahlen

Unterlage zur Aufsichtsratssitzung zum 22.09.2026 Übersicht über die Änderungen bAVFlexx			
	Genehmigte Fassung	Zu beschließende Änderung	Hinweise zu den Änderungen
	... Wird die Mitgliedschaft in beitragspflichtiger Form fortgesetzt, kann während dieses Zeitraums der Versicherte die Beiträge bis zur Höhe der zuletzt vor dem Wegfall der Arbeitsentgeltzahlung im Kalendervorjahr insgesamt von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlten laufenden Beiträge, ohne erneute Gesundheitsprüfung selbst übernehmen. Für darüberhinausgehende Erhöhungen gelten die Regelungen gemäß Artikel 2 Nummer 3. Eine vor Ausscheiden vereinbarte Beitragsdynamik gilt nicht als Erhöhung.	... Wird die Mitgliedschaft in beitragspflichtiger Form fortgesetzt, kann während dieses Zeitraums der Versicherte die Beiträge bis zur Höhe der zuletzt vor dem Wegfall der Arbeitsentgeltzahlung im Kalendervorjahr insgesamt von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gezahlten laufenden Beiträge, ohne die zusätzlichen Beitragszahlungen gemäß Buchstabe b) und ohne erneute Gesundheitsprüfung selbst übernehmen. Für darüberhinausgehende Erhöhungen gelten die Regelungen gemäß Artikel 2 Nummer 3. Eine vor Ausscheiden vereinbarte Beitragsdynamik gilt nicht als Erhöhung.	für die Höhe der Beitragszahlung nach Ausscheiden vom Arbeitgeber werden zusätzliche Beiträge nicht berücksichtigt
Art. 13 Nummer 2 Buchst. a)	a) ... Die Höhe dieser Beiträge ergibt sich unabhängig von der vom versicherten Mitglied gewählten Tarifoption aus dem Durchschnitt der letzten 60 Monate vor dem Tode gezahlten Beiträge. Nicht mit Beiträgen belegte Monate werden bei der Durchschnittsbildung mit einem Beitrag von „0“ angesetzt. Soweit in den letzten 60 Monaten vor dem Tode eine Beitragszahlung ...	a) ... Die Höhe dieser Beiträge ergibt sich unabhängig von der vom versicherten Mitglied gewählten Tarifoption aus dem Durchschnitt der letzten 60 Monate vor dem Tode gezahlten Beiträge, maximal aber 8 % des Durchschnitts der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze der letzten 60 Monate. Nicht mit Beiträgen belegte Monate werden bei der Durchschnittsbildung mit einem Beitrag von „0“ angesetzt. Diese Regelungen gelten insbesondere auch für zusätzliche Beitragszahlungen für leitende Angestellte (Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe b). Soweit in den letzten 60 Monaten vor dem Tode eine Beitragszahlung ...	für die Zurechnung im Todesfall vor Rentenbeginn sollen Beiträge nur bis zur 8 % Grenze berücksichtigt werden